



# Badeordnung

## für das Waldschwimmbad der Gemeinde Leisach

Das Schwimmbad Leisach wurde Anfang der Sechzigerjahre von der Gemeinde mit finanzieller und manueller Unterstützung durch die Gemeindebevölkerung errichtet und war ursprünglich auf die Benützung von Personen, die in Leisach ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder

als Sommergäste vorübergehend in Leisach wohnen, beschränkt.

Nunmehr gilt diese Beschränkung nicht mehr, jedoch sind von allen Badegästen die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

### § 1

- 1) Grundsätzlich hat jeder das Recht das Waldschwimmbad während der Öffnungszeiten nach Erwerb einer Eintrittskarte zu benutzen. Nach Ende der täglichen Badezeit bzw. nach Aufruf ist die Badeanlage unverzüglich zu verlassen.
- 2) Folgende Personen haben keinen Zutritt:  
Betrunkene, Randalierende, Epileptiker und Personen mit anstoßerregenden, ansteckenden Krankheiten oder mit offenen Wunden.
- 3) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- 4) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren Verantwortung benutzen.

### § 2

- 1) Die Badeanlage ist grundsätzlich in Badebekleidung zu betreten. Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Kabinen zu benutzen.
- 2) Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken an der Dusche zu reinigen.
- 3) Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort der Badeaufsicht melden, um eventuelle Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.

### § 3

- 1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste weder belästigt noch gefährdet werden.
- 2) Nacktbaden und –sonnen ist strikt untersagt. Das Hineinstoßen von Personen in das Becken, das Besteigen von Bäumen und das mutwillige Beschädigen von Anlagen und Inventar ist ebenso strengstens untersagt.

- 3) Das Springen und Ballspielen im großen Becken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet.
- 4) Der Betrieb von Rundfunk- bzw. anderen Tonwiedergabegeräten ist nur insoweit gestattet, als hierdurch keine Belästigung anderer Badegäste erfolgt.
- 5) Grundsätzlich verboten ist folgendes Verhalten:

***Lärmen, lautes Singen und Pfeifen, das Wegwerfen von Abfall, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, scherzhaft um Hilfe zu rufen, Feuer anzufachen, Personen ohne deren Erlaubnis zu fotografieren, die Anlage zu verunreinigen, die Badekleider im Schwimmbecken zu waschen, Garderoberräume und WC-Anlagen des anderen Geschlechtes zu betreten, das Benutzen von Autoschläuchen und Luftmatratzen in den Becken.***

#### § 4

Die Kästchen sind nach der jeweiligen Benützung und während der Verwahrung von Gegenständen zur Sicherung der eingebrachten Sachen stets versperrt zu halten. Für abhanden gekommene Gegenstände jeglicher Art kann keine Haftung übernommen werden.

#### § 5

Die gesamte Badeanlage ist sauber zu halten, alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen verpflichten zum Ersatz. Abfälle gehören in die dafür aufgestellten Behälter. Das Benutzen des Kinderspielplatzes und der Geräte geschieht auf eigene Gefahr.

#### § 6

Die von der Gemeinde Leisach bestellte Badeaufsicht handelt im Auftrag des Bürgermeisters, weshalb seinen Anordnungen sofort Folge zu leisten ist. Wer sich beharrlich weigert die Anordnungen zu befolgen, kann aus dem Bad verwiesen und im Wiederholungsfalle die Eintritts(Saison)karte entzogen werden.

Leisach, am 1. Juni 2016

Der Bürgermeister:

Ing. Bernhard Zanon